

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 14. August 2007 / Nr. 568

Referendumsvorlagen aus der Junisession 2007, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern /
Erziehungsdepartement / Finanzdepartement / Gesundheitsdepartement / St
/ RD (2) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am:

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Junisession 2007 (RRB 391/2007) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Juni bis 30. Juli 2007 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 31. Juli 2007 rechtsgültig:
 - X. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
 - Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung;
 - III. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG;
 - Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 31. Juli 2007 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG;
 - Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag für das Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona.
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2008 angewendet:
 - III. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.
- c) Der X. Nachtrag zum Volksschulgesetz ab 1. August 2008 angewendet.
- d) Der Vollzugsbeginn des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung wird später festgelegt.

3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).